

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

38 Verantwortung D. Lute Osland. wider

9.
Rosen pag. 18. „ lichen Namens vnd Stammens) unterschiedliche Laster / Durch die Thier „ vnd also das vorbild / Sünd vnd Schand verstanden seien die Laster „ werden : welche Laster die Ritter sollen straffen / vnd wo es gemeint. „ von noten / mit der Schärfste außreutten. Sag mir aber lieber Rosenbusch : Wann Keyserliche Mayestat / oder die Königliche Würde in Hispanien / oder ein Erzherzog in Oesterreich / oder ein ander Ritter des guldnen Flüs / will in seiner Herrschafft straffen / Ehebruch / Hurerey / fluchen vnd schwören / Geiz / Finanz / füllerey / ic. muß er darumb ein ganzen Kürsch anthun / als wann er wider den Türken wolte zu feld ziehen ? Oder können die Laster nit auch im friden (da man den Harnisch an der Wand hangen laßt) gestrafft / abgeschaffet / vnd außgereutet werden ? Schet doch vmb Gottes willen / wie sich ewere erdiche vngegründete Auslegungen mit ewrem Jesuitischen Gemäld / so gar nicht reimen ?

10.
Rosenb. pag. 20. „ Zeit sollen die Thier die Rehren bedeuten.

Rosenbusch sagt : Die Ritter wollen den Rehren wöhren / vnd dasselbig defensiue , non offensiue verrichten. Meinet nun der Rosenbusch die Rehren / vnd Irthumber / vnd nicht die Reher selbsten / so hette er sollen die fürsehung thun / daß geistliche Personen weren gemahlet worden / welchemit dem Buch der heiligen Bibel / vnd mit Christlichem Gebet den Rehren gewöhret hetten. Und ob wol Christliche Obrigkeit nicht soll Irthumb vnd Rehren lassen in ihrer Herrschafft einreissen / kan sie doch solches wol durch Edicta vnd Mandata verrichten / vnd darff vmb dessen willen kein eisin Rocklin anziehen. Und hats also der Rosenbusch mit seiner Auslegung herlich getroffen.

Wann